



AUSWERTUNG DES OVG BERLIN-BRANDENBURG - BESCHLUSSES vom 25.8.2021

„Fachkräftegebot“ der Landesjugendämter

Antragsteller Life Jugendhilfe, Antraggegnern Landesjugendamt/ LJA Brandenburg

Aus dem höchstrichterlichen Beschluss (Zitate vorab kursiv) lassen sich 4 Grundsätze ableiten.

I. Der Antragsgegner verkennt, dass eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger von § 45 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist. Wesentlich ist, dass die eingesetzten Kräfte den Anforderungen der jeweiligen Einrichtung gewachsen sind. Sie müssen zur Betreuung in der Einrichtung persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein. Die in der Beschwerdeerwidernng geäußerte Auffassung des Antragsgegners, aus § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII ergebe sich Gegenteiliges, ist rechtsirrig. § 45 Abs. 3 SGB VIII erlegt dem Träger einer Einrichtung Nachweisverpflichtungen auf, normiert aber keine materiellen Erteilungsvoraussetzungen. Diese sind, vorbehaltlich konkretisierender landesrechtlicher Regelungen nach §49, (abschließend) in § 45 Abs. 2 SGB VIII geregelt.

Will die zuständige Behörde die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII von weiteren materiellen Voraussetzungen - wie etwa einer bestimmten pädagogischen Ausbildung o.ä. - abhängig machen, muss sie sich hierfür mit Blick auf die berufsregelnde Tendenz solcher Erfordernisse auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen berufen können. Denn die Berufsfreiheit, auf die sich die Antragstellerin für die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit berufen kann, darf nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund sind die im erwähnten Rundschreiben vom 5. März 2020 aufgestellten Anforderungen nicht geeignet, eine Genehmigung nach § 45 VIII zu versagen. Ihnen fehlt die erforderliche Rechtsnormqualität. Konkretisierungen und Ergänzungen des Anforderungsprofils des § 45 Abs. 2 SGB VIII sind zwar auch durch Landesrecht denkbar. § 49 SGB VIII begründet insoweit ausdrücklich einen entsprechenden Gestaltungsspielraum. Auch insoweit bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage in Form eines Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung. Bloße Verwaltungsvorschriften wie das genannte Rundschreiben genügen nicht.

Grundsatz Nr. 1

Die LJÄ sind nicht befugt, in die Berufsfreiheit der in Einrichtungen tätigen Pädagog*innen einzugreifen. Dies bedarf nach Art. 12 Grundgesetz einer gesetzlichen Grundlage. Generelle Regelungen der LJÄ, die in die Berufsfreiheit der in Einrichtungen tätigen Pädagog*innen eingreifen, sind unzulässig, da sie den Charakter von Verwaltungsvorschriften besitzen, nicht die Qualität eines Gesetzes oder einer Verordnung.

Grundsatz Nr. 2

Die Voraussetzungen der Betriebserlaubniserteilung sind vorbehaltlich konkretisierender landesrechtlicher Regelungen nach § 49 abschließend in § 45 Abs. 2 SGB VIII geregelt.

II. Der Antragsgegner zielt erkennbar darauf ab, die Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII als Mittel zur Durchsetzung einer besseren Einrichtungsqualität durch Festlegung bestimmter fachlicher Qualifikationen einzusetzen. Für derartige Steuerungserwägungen ist im Verfahren zur Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII allerdings kein Raum. § 45 SGB VIII gibt keine Handhabe, ein über Mindestanforderungen hinausreichendes Betreuungsniveau verbindlich vorzugeben.

Grundsatz Nr.3

Die LJÄ legen Mindestanforderungen zur Kindeswohlsicherung fest. Sie sind nicht befugt, die Einrichtungsqualität durch Festlegung bestimmter fachlicher Qualifikationen zu beeinflussen.

III. Überdies trägt die Erwägung des Antragsgegners auch aus anderen Gründen nicht. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, die Betreuung der überdurchschnittlich schwierigen Kinder bzw. Jugendlichen setze per se eine (sozial-) pädagogische bzw. gleichwertige fachliche Qualifikation voraus. Jedenfalls in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation steht dem die von der Antragstellerin dargelegte beanstandungsfreie Betreuungstätigkeit in den vergangenen Jahren entgegen, die im Übrigen ebenfalls eine „Hochrisikoklientel“ betraf. Es kann bei der gegebenen Sachlage daher nicht angenommen werden, dass eine Gefährdung des Kindeswohls allein deshalb eintreten werde, weil die Antragstellerin nicht über die vom Antragsgegner für erforderlich gehaltene (sozial-) pädagogische oder gleichwertige Ausbildung verfügt. Sofern sich eine Gefährdung des Kindeswohls im laufenden Betrieb der Einrichtung ergibt, steht dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das für solche Fälle vorgesehene gesetzliche Instrumentarium zur Verfügung.

Grundsatz Nr.4 – die Argumentation des OVG weiterführend

Generelle Regelungen müssen geeignet sein, das Kindeswohl in einer Vielzahl von Situationen nachvollziehbar zu sichern. In Betriebserlaubnisverfahren werden aber unterschiedliche personelle, fachliche, sachliche und organisatorische Situationen bewertet, sodass die LJÄ nur generelle Orientierungsrahmen der Kindeswohlsicherung beschreiben. Das gilt insbesondere für Untergrenzen wie Gruppen- und Raumgrößen. In dem Rahmen wird im Einzelfall durch im Sinne der Kindeswohlsicherung schlüssige Begründung entschieden.